

R. Hummel, K. Amort & A.M. Ragobnig

## Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes

Jeder Betreiber einer IPPC-Anlage ist verpflichtet einen Bericht über den Ausgangszustand betreffend der beiden Umweltparameter Boden und Grundwasser vorzulegen, sollten im Zuge der Anlagentätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Die Notwendigkeit eines solchen Ausgangszustandsberichtes basiert auf den Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie. Da IPPC-Tätigkeiten jedoch eine Reihe von Branchen betreffen, sind auch mehrere Rechtsmaterien wie beispielsweise das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Wasserrechtsgesetz 1959 sowie die Gewerbeordnung 1994 von Relevanz.

## Vorgehensweise

Die Vorgehensweise bei der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgt angelehnt an den vom BMK herausgegebenen Leitfaden „Bericht über den Ausgangszustand“ (BMLFUW, 2014). Zunächst ist ein Stoffinventar zu ermitteln, wobei hier entweder auf die „Bottom-Up“ oder die „Top-Down“ Strategie zurückgegriffen werden kann. Die Klassifizierung der stofflich relevanten und der relevanten gefährlichen Stoffe erfolgt anschließend anhand der dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter.

Auch die örtliche Situation spielt eine maßgebliche Rolle, so sind notwendige Informationen über vorherrschende Umgebungsbedingungen zu sammeln und zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist ein Beweissicherungskonzept zu erstellen, in welchem die zukünftigen Untersuchungsstrategien genau festzuhalten sind.

Nach Durchführung entsprechender Messungen sind die Analytik-Ergebnisse mithilfe von Vergleichsmöglichkeiten wie beispielsweise der ÖNORM S2088-1 (Austrian Standards Institute, 2018) zu bewerten und einzuordnen.

## Monitoring und Schließungsbericht

Nach Abschluss des Ausgangszustandsberichtes sind die Umweltmedien Boden und Grundwasser weiterhin in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bodenmessungen haben zumindest alle 10 Jahre und Überprüfungen des Grundwassers alle 5 Jahre stattzufinden.

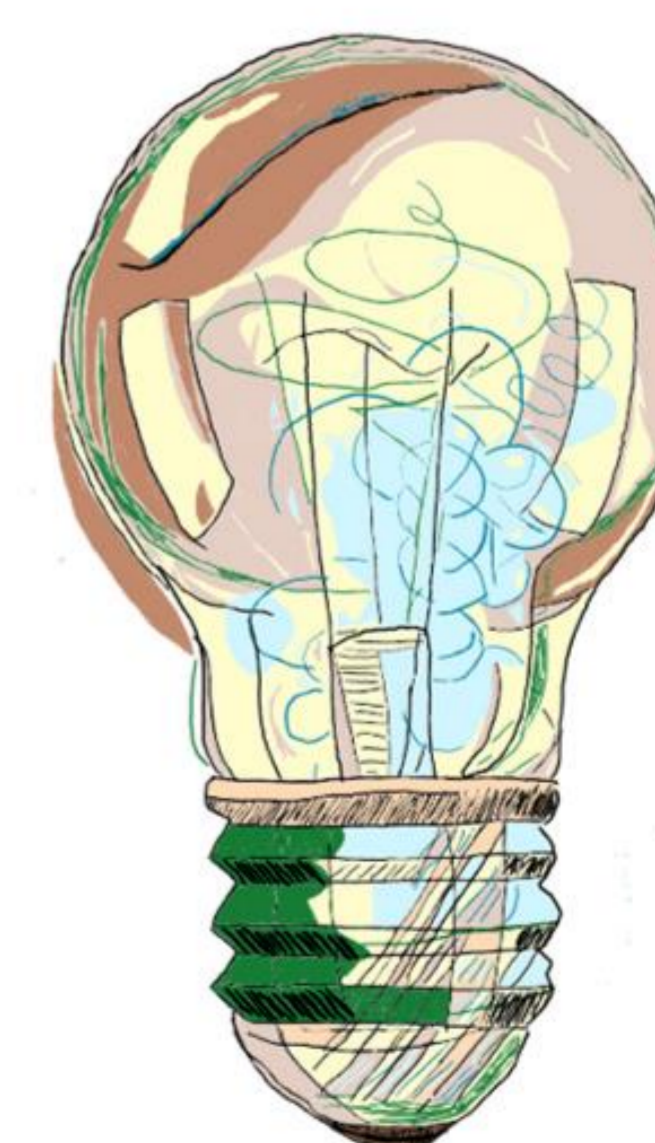
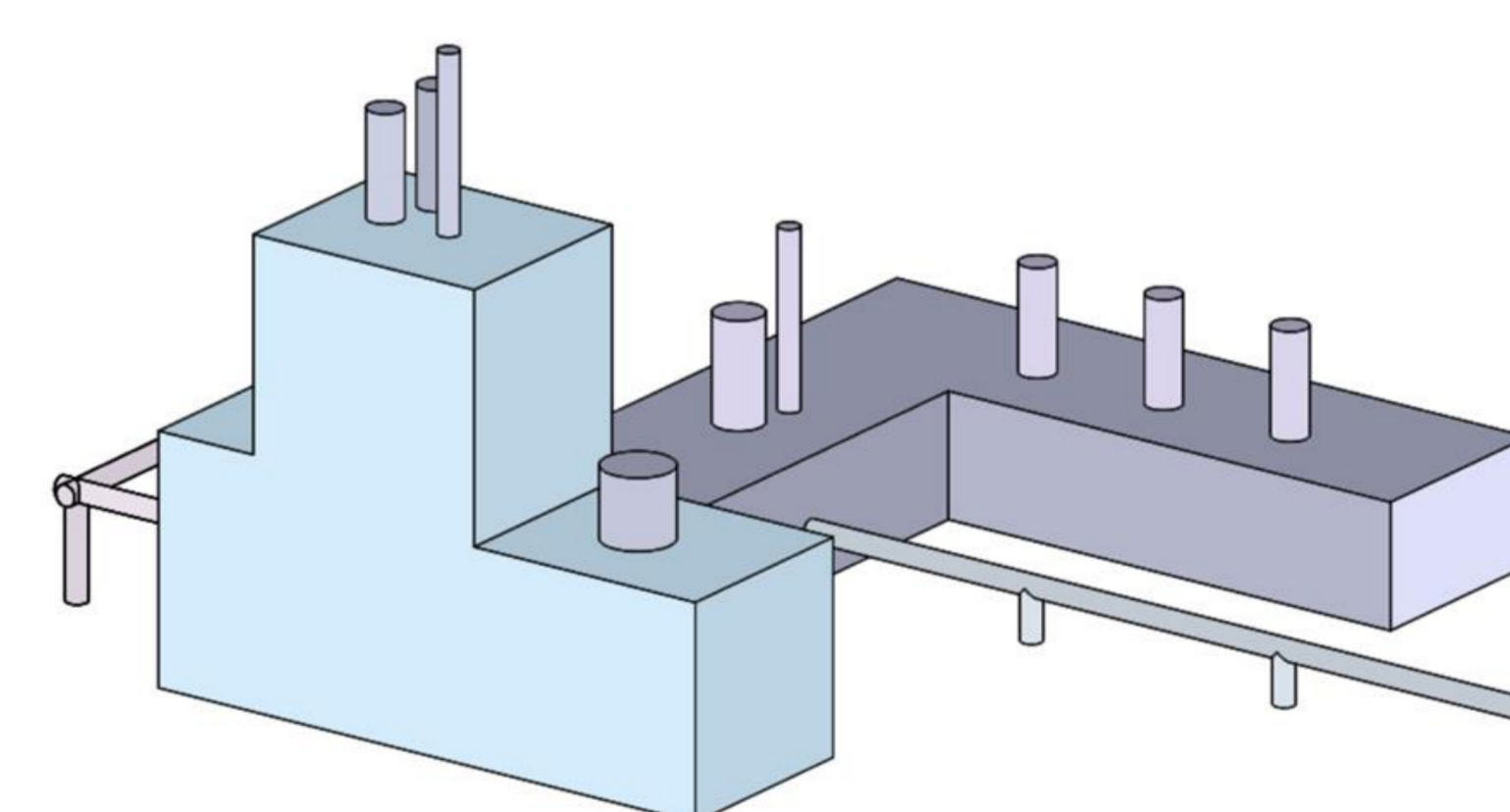
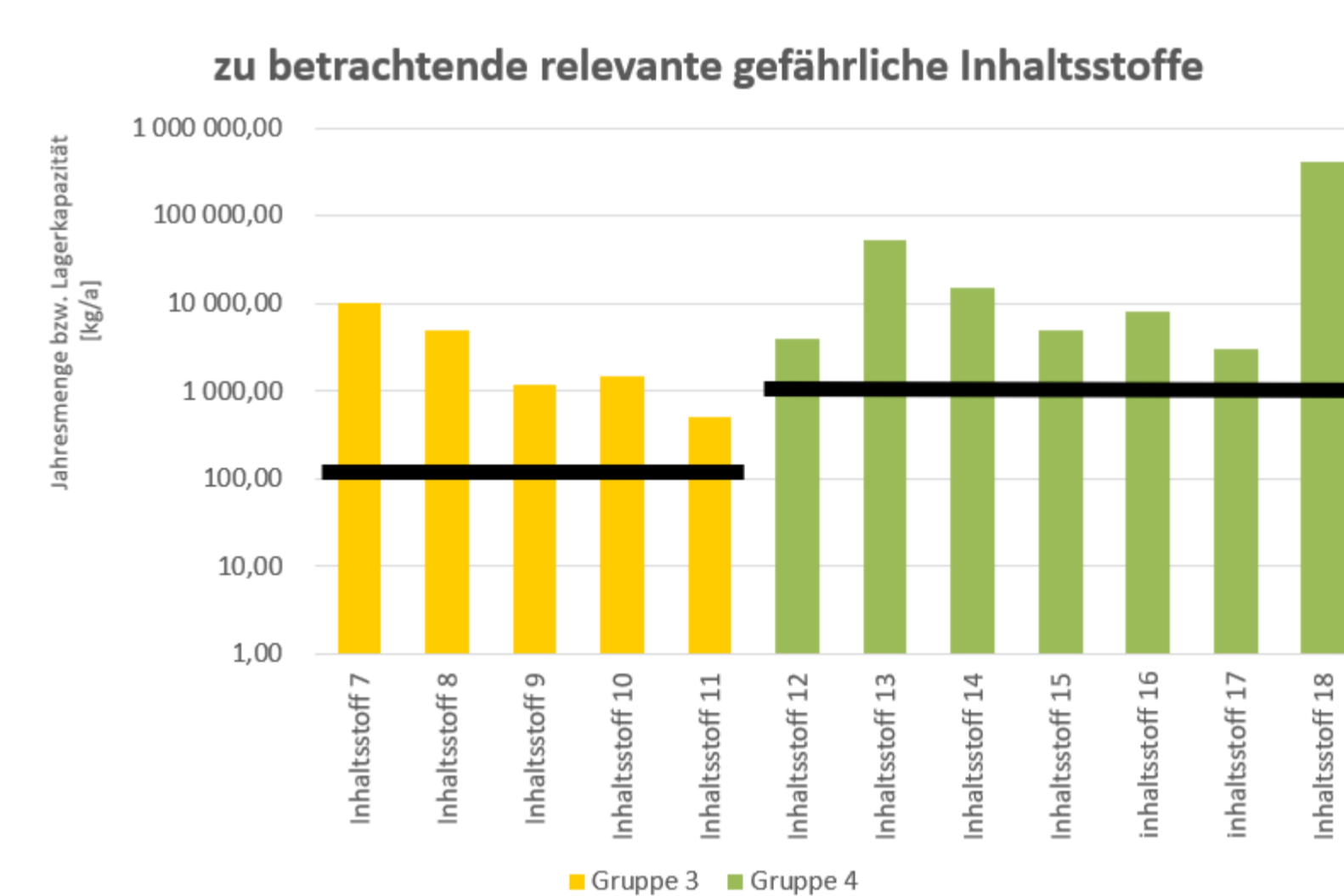
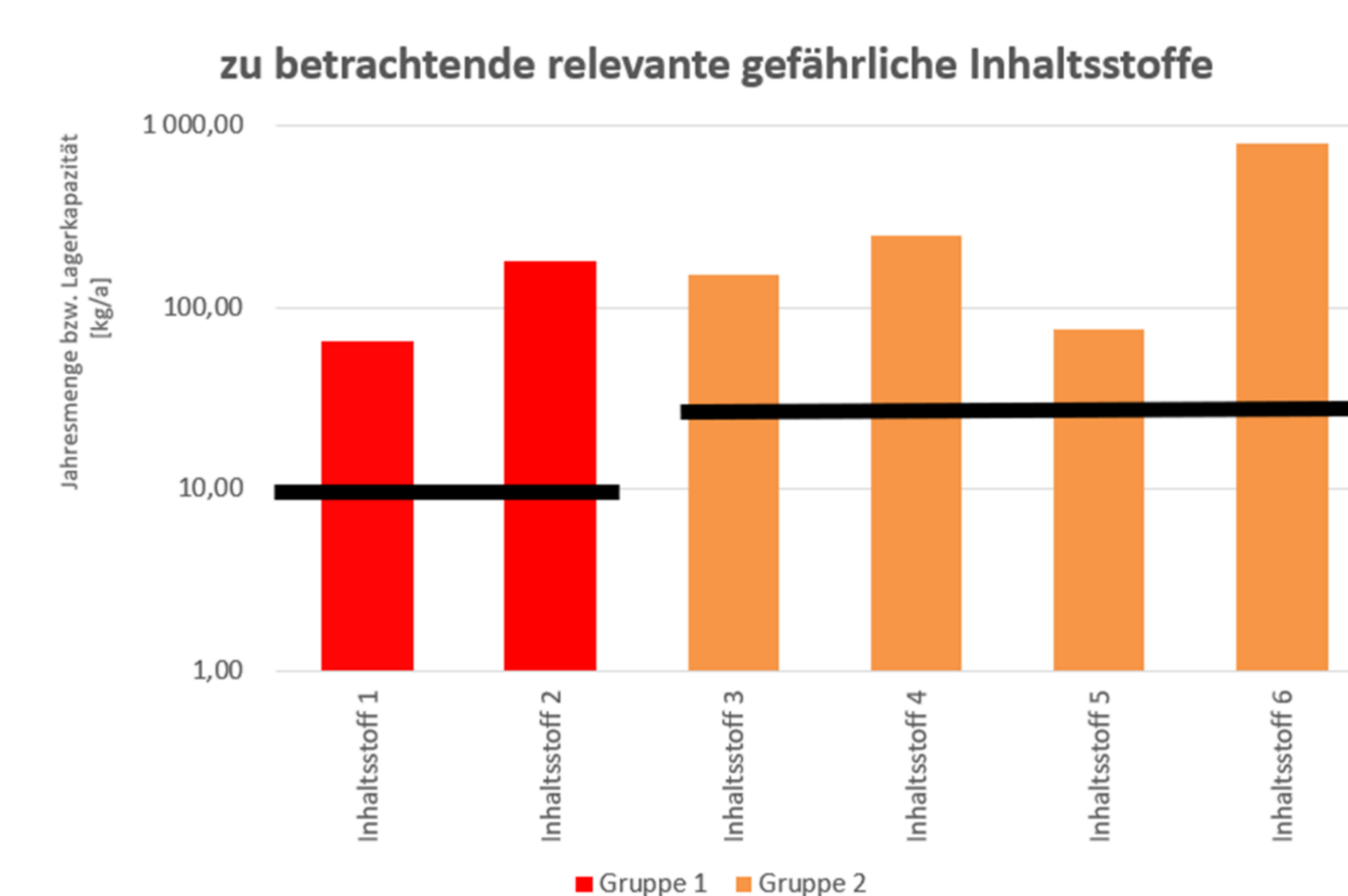
Bei Stilllegung einer IPPC-Anlage ist ein abschließender Bericht zu erstellen, in welchem die ursprünglichen Ausgangswerte mit den aktuellen Messergebnissen verglichen werden. Ist es nachweislich zu einer Verschlechterung der Parameter gekommen, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet den Ausgangszustand wiederherzustellen, was im Worstcase auch in einem Sanierungsvorhaben enden kann.

## Erfahrungen

In der Praxis ist die „Bottom-Up“-Methode zur Ermittlung relevanter gefährlicher Stoffe vorteilhafter, da sich ein aktuelles und komplettes Stoffinventar auch in anderen Bereichen der Behördenkommunikation bewährt hat.

Im Rahmen der Grundwasserbeweissicherung ist zudem die Betrachtung des Grundwasseranstroms empfehlenswert, um externe Einflüsse berücksichtigen zu können.

Rückblickend kann festgehalten werden, dass für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes Fachwissen aus mehreren Bereichen (bspw. Abfallwirtschaft, Chemie, Geologie, Hydrologie etc.) erforderlich ist.



Kontaktperson zum Poster:

DI Roman Hummel

RM Umweltkonsulenten ZT GmbH

Bellegardegasse 17, 1220 Wien, Österreich

Telefonnummer: 01 34 910 10 11

E-Mail: hummel@umweltkonsulenten.at

Webseite: <https://umweltkonsulenten.at/>